

Fünfter Abschnitt.
 Von der
Befestigung eines Kirchhofs und Kir-
che, Schlosses oder gemauerten Land-
hauses, und der dazu gehörigen
Gebäude.



Es können viele und verschiedene Umstände zu derselben gleichen Befestigung Gelegenheit geben; man muß sich aber allezeit zur Regel seyn lassen, daß dabey leicht zu wenig, niemals aber zu viele Anstalten vorgekehret werden können, um dem Angriffe des Feindes zu begegnen; und da die Erhaltung eines solchen Postens außer der Ehre, auch das Glück eines Officiers zu befördern pflegt, so kan er sich nicht genug Mühe geben, alles was dazu gehöret, zu erlernen. Er muß noch mehr thun, und selbst, wenn sich die Gelegenheit dazu ereignet, neue Hindernisse ausfindig zu machen suchen, und sie dem Feinde in den Weg legen; denn da dergleichen Posten sowohl in Ansehung ihrer Bauart, als ihrer Lage, sich niemals gleich sind, so ist es nicht möglich, auf alle Fälle Vorschriften zu geben, indem das, was bey einer Gelegenheit

D 2 legen